

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Versmold e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Versmold e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Versmold/Westfalen, Auf dem Sande 1, und ist im Vereinsregister – VR 1105 – eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, in der Zucht, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,

die Ausübung des Reit- und Fahrsportes,

die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere),

gegenseitiger Erfahrungsaustausch,

die besondere Förderung der Jugend sowohl in reiterlicher als auch in allgemeinbildender und erzieherischer Hinsicht,

die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Gewinnverwendung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitalanlage und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
7. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu bezahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen nicht bezahlt hat.
4. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder e-Mail einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur von anwesenden Personen ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Bestätigung des Jugendwartes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Jugendwart
 - bis zu fünfzehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern bis zu 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden

vertreten.

7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
9. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.
10. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
11. Der Vorstand hat über den Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiter auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

1. Der Verein soll nachstehenden Verbänden angehören:
 - a) dem zuständigen Kreis- und Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine
 - b) dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
 - c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung wird von den Kassenprüfern vorgebracht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über dieses Vorhaben besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das etwaige Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.2009 in Versmold beschlossen.